



Evangelischer Friedhof HATTINGEN

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen und der Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak

vom 26.06.2018

Die Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, die Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen und die Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak vertreten durch die gemeinsam beschließende Versammlung zur Leitung und Verwaltung des Ev. Friedhofes Hattingen erlässt gern. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 11 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Gebührensatzung.

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht			
a.	Erbbestattung von Tot- und Fehlgeburten	15 Jahre	gebührenfrei
b.	Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25 Jahre	300,00 €
c.	Erbbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30 Jahre	1.365,00 €
d.	Urnenbeisetzung	20 Jahre	817,00 €
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht (einschl. Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und mit dem Namen beschrifteter Grabplatte)			
a.	Erbbestattung	30 Jahre	2.694,00 €
b.	Urnenbeisetzung	20 Jahre	1.477,00 €
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht			
a.	Erbbestattung je Grab	30 Jahre	1.365,00 €
b.	Verlängerungsgebühr Erdbestattung / je Grab und Jahr		45,50 €
c.	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (einschl. Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und unbeschrifteter Abdeckplatte)	20 Jahre	1.706,00 €
d.	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium / pro Fach und Jahr		85,30 €
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht (einschl. Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und mit dem Namen beschrifteter Grabplatte)			
a.	Erbbestattung je Grab	30 Jahre	2.694,00 €
b.	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	20 Jahre	1.477,00 €
c.	Urnenbeisetzung je Baumgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	20 Jahre	1.777,00 €
d.	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		79,80 €
e.	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		58,85 €
f.	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Baumgrab und Jahr		73,85 €
g.	Umwandlung von Wahlgrabstätten in Wahlgemeinschaftsgrabstätten (je Grab und Jahr bis zum Ablauf des ursprünglich vereinbarten Nutzungsrechtes der Wahlgrabstätte)		35,00 €

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- entfällt -

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a.	Erbbestattung von Tot- und Fehlgeburten	gebührenfrei
b.	Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
c.	Erbbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	655,00 €
d.	Urnenbeisetzung	202,00 €
(2) Besondere Gebühren		
a.	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier (einschl. Grunddekoration)	165,00 €
b.	Orgelspiel	35,00 €
c.	Benutzung der Leichenkammer bis maximal 72 Std.	75,00 €
d.	Einheitliche, mit dem Namen beschriftete Grabplatte (bei Umwandlungen zu Gemeinschaftsgrabstätten)	300,00 €
e.	Zusatzgebühren für die Geburts- & Sterbejahre auf den Grabplatten	130,00 €

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a.	Umbettung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.047,00 €
b.	Umbettung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.047,00 €
c.	Urnenumbettung je Grab	230,00 €
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a.	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) / je Grab	844,00 €
b.	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an / je Grab	844,00 €
c.	Urnenbeisetzungen / je Grab	182,00 €
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a.	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr / je Grab	655,00 €
b.	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an / je Grab	655,00 €
c.	Urnenbeisetzungen / je Grab	202,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales (einschl. der jährlichen Prüfung der Standsicherheit)	66,00 €
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 €
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlagen	20,00 €

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß §40 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.06.2018.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß §41 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.06.2018 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.05.2014 außer Kraft.

Hattingen, 26.06.2018

Die Friedhofsträgerin

.....

(Siegel)

.....